

A-007/2020	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 23.01.2020	
	542	káp

Beschlussantrag Nr. BA-014/2020

Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Gegenstand:

Gebührenfreie Parkzeit im Innenstadtbereich Chemnitz (Brötchentaste) und erweiterte Parkraumnutzung

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

		Status		Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung	
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine					
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	10.03.2020	nicht öffentlich				
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. In den Bereichen der Stadt Chemnitz, in welchen eine Bewirtschaftung des Parkraumes erfolgt, wird ab 01.01.2021 eine effektiv gebührenfreie Parkzeit von 20 Minuten mittels Sonderanforderung am Parkscheinautomaten eingerichtet. Bei längeren Parkvorgängen bleibt die bisherige Regelung unverändert.
2. In den Bereichen der Stadt Chemnitz, in welchen eine Bewirtschaftung des Parkraumes erfolgt, sollen Inhaber eines Tagestickets den Standplatz innerhalb der zutreffenden Zone wechseln können. Inhaber von Tickets der Zone 1 sollen diese auch innerhalb der gebuchten Zeit in der Zone 2 nutzen können. Die erweiterte Gültigkeit ist bei den Tarifinformationen, auf dem Parkschein und bei der Anwendung von APP Parken zu vermerken.
3. Die Parkgebührenordnung ist entsprechend anzupassen, für Beschlusspunkt 2. klarstellend.

i. A. Polzer

Unterschrift

Begründung:

Das Parkraumkonzept der Stadt Chemnitz hat die Möglichkeit zur Einführung der sogenannten Brötchentaste aufgezeigt, die Anwendung jedoch nicht empfohlen. Als Gründe werden Befürchtungen genannt, dass sich die Bürger nicht gesetzestreu verhalten, so dass es zu erheblichen Einnahmeausfällen kommen könnte. Hierfür wurden Beispiele in anderen Bundesländern genannt, deren Repräsentativität in Frage zu stellen ist. Außerdem wurde festgehalten, dass die Einhaltung der begrenzten Parkdauer aufgrund der Brötchentaste einer intensiven Überwachung bedarf, damit Missbrauch vermieden wird. Eine intensive Überwachung ist in Chemnitz gegeben. Viele Beispiele belegen, dass ein Strafzet-

tel stehenden Fußes folgte, weil Kraftfahrer für ein Brot, eine Briefmarke oder ähnliche kurze Erledigungen keine Parkscheibe eingelegt hatten.

Das Parkraumkonzept geht davon aus, dass keine wesentlichen Mehreinnahmen durch die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung erzielt werden, der ruhende Verkehr aber besser gelenkt wird. Dass durch die erweiterte Bewirtschaftung die erhoffte Lenkungswirkung eintritt, darf bezweifelt werden, Mehreinnahmen werden aber sicher gern genommen. Für den Bürger bleibt es vorrangig bei einer neuen Mehrbelastung, da diejenigen, welche die Innenstadt mit Fahrzeugen aufsuchen dies in der Regel nicht zum Spaß tun, sondern weil Sie dort arbeiten, Behörden aufsuchen oder sonstige Erledigungen durchführen müssen. Für diese Innenstadtbenutzer ist der ÖPNV in der Regel keine akzeptable Alternative. Wenn nun schon ein Innenstadtbenutzer mit PKW unterwegs ist, sollte auf kommunalen Parkplätzen neben der oft schon anfallenden Tagesgebühr für weitere Kurzparkvorgänge nicht noch zusätzliches Geld fällig werden. Reine Kurzparker werden verschont und sind motiviert, den belegten Parkplatz zügig freizugeben.

Durch die Einrichtung einer Brötchentaste kann eine Entlastung so bewirkt werden, dass der Besuch der Innenstadt wieder attraktiver wird. Dies würde insbesondere belebend auf die kleineren Geschäfte Nahbereich des Stadtzentrums bewirken, welche nicht alle mit einer gebührenfreien Kurzparkzone rechnen können. Gerade diese Beschilderung und Zonierung könnte durch die Einrichtung einer Kurzparkzone entfallen. Insofern ist davon auszugehen, dass die geringeren Einnahmen durch positive Effekte durch die Belebung der Innenstadt und geringeren Aufwand für die Ausweisung von Kurzparkzonen ausgeglichen werden.

Der Beschlusspunkt 2 hat im Wesentlichen klarstellende Bedeutung, da die aktuelle Gebührenordnung zumindest den Parkplatzwechsel innerhalb einer Parkplatzzone zulässt. Aus Billigkeitsgründen werden auch Parkscheine der Zone 1 in der Zone 2 anerkannt, was aber weithin unbekannt sein dürfte. Hier besteht Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem Bürger, um eine Mehrfachbelastung aus Unkenntnis zu vermeiden.